

Gemeinde **Marktgemeinde Steinakirchen am Forst**

Verwaltungsbezirk: **Scheibbs**

Land: **Niederösterreich**

KUNDMACHUNG

des Ergebnisses der Gemeinderatswahl

Bei der am 26.01.2020 durchgeführten Gemeinderatswahl wurden		
1476 Stimmen abgegeben		
48 Stimmen waren ungültig.		
Von den 1428 gültig abgegebenen Stimmen haben erhalten:		
Partei	Stimmen	Mandate
Volkspartei Steinakirchen	930	14
Liste Unabhängiges Soziales Steinakirchen	395	6
Freiheitliche Partei Österreichs	103	1

Anzahl der zu vergebenden Gemeinderatsmandate beträgt: 21

Folgende Wahlwerber/innen sind zu Mitgliedern des Gemeinderates gewählt worden:

Partei	Mitglied des Gemeinderates
Volkspartei Steinakirchen	Ing. Pöhacker Wolfgang
Volkspartei Steinakirchen	Steindl Iris Maria
Volkspartei Steinakirchen	Grabenschweiger Andreas
Volkspartei Steinakirchen	Stockinger Thomas
Volkspartei Steinakirchen	Lothspieler Christian
Volkspartei Steinakirchen	Mondl Günter
Volkspartei Steinakirchen	Baumann Monika
Volkspartei Steinakirchen	Ing. Leitner Erwin Leopold
Volkspartei Steinakirchen	Tanzer Anton
Volkspartei Steinakirchen	Todt Astrid Maria
Volkspartei Steinakirchen	Dorninger Patrick
Volkspartei Steinakirchen	Eppensteiner Michael
Volkspartei Steinakirchen	Teufel Clemens Erich
Volkspartei Steinakirchen	Heigl Albin
Liste Unabhängiges Soziales Steinakirchen	Dr. techn. Zuser Wolfgang Anton
Liste Unabhängiges Soziales Steinakirchen	Sieberer Kathrin

Partei	Mitglied des Gemeinderates
Liste Unabhängiges Soziales Steinakirchen	Mag. (FH) Ginner Josef
Liste Unabhängiges Soziales Steinakirchen	Hofmarcher Martina
Liste Unabhängiges Soziales Steinakirchen	Böcksteiner Roman
Liste Unabhängiges Soziales Steinakirchen	Gartner Nicole
Freiheitliche Partei Österreichs	Bayerl Gerhard

Die nichtgewählten Wahlwerber/innen sind Ersatzmitglieder für den Fall, dass ein Gemeinderatsmandat ihrer Parteiliste erledigt ist.

Das Wahlergebnis kann von dem/der zustellungsbevollmächtigten Vertreter/in einer Partei, die einen Wahlvorschlag erstattet hat (§ 29 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350), und von jedem/jeder Wahlwerber/in, der/die behauptet, in seinem/ihrer passiven Wahlrecht verletzt worden zu sein, sowohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der Ermittlung als auch wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren durch Beschwerde angefochten werden (§ 56 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350).

Die Beschwerde muss schriftlich binnen zwei Wochen ab dem ersten Tag des Anschlages dieser Kundmachung bei der Gemeinde eingebracht werden. Die Beschwerde muss einen begründeten Antrag auf Nichtigkeitserklärung des Wahlverfahrens oder eines Teiles davon enthalten. Über die Beschwerde entscheidet die Landes-Hauptwahlbehörde (§ 57 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350).

Marktgemeinde Steinakirchen am Forst, am 26.01.2020

Angeschlagen am: 27.01.2020

Abgenommen am:



Der/Die Vorsitzende der Gemeindewahlbehörde